Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 31. Dienstags, den 17. April 1838.

Buchhandel.

Der nachfolgende, in der Berliner Haude- und Spener'schen Zeitung vom 24. März, Nr. 71, erschienene Aufsatz des Herrn Criminaldirector Hitzig, der wohl auf jenem Wege nicht allgemein zur Kenntniß Derjenigen kommen dürfte, welche daran Interesse nehmen möchten, scheint mir so beachtenswerth, daß ich mich veranlaßt sehe, ihn, mit Erlaubniß des Herrn Verfassers, auch in dieses Blatt aufnehmen zu lassen. — Einer Erläuterung von meiner Seite bedarf derselbe nicht, wohl aber möchten mündliche Berathungen und Besprechungen über die Ausführung der angeregten Idee unter den Buchhändlern der größern Preußischen Städte zweckmäßig und rathsam sein, und die nächste Ostermesse könnte dazu vielleicht eine gute Gelegenheit bieten.

Berlin, 30. März 1838. Enslin.

An Maler und Bildhauer, Buchhändler und Verleger von Kupferstichen, Musikalien, Stickmustern u. s. w.

Veranlaßt durch meine kleine Schrift über das Gesetz vom 11. Juni v. J., Nachdruck und Nachbildung betreffend, und durch meinen, neulich (s. Nr. 22 des B.-Bl.) erschienenen, Aufsatz über die Autoren-Association in Paris, richten viele meiner verehrten Mitbürger, Künstler, Buch- und Kunsthändler mündlich und schriftlich Anfragen an mich, die ihre Verhältnisse, und namentlich ihrer Natur nach transitorische Maßregeln zur Hinüberleitung aus dem bisherigen gesetzlosen in einen gesetzlichen Zustand, zum Gegenstande haben. Es scheint mir aus diesem Grunde nicht unzweckmäßig, öffentlich in wenigen Worten gegen die Totalität der bei dem Gesetze Betheiligten auszusprechen, was ich schon vielen Einzelnen geäußert habe. — Der Grundgedanke der Pariser Association ist der, daß die Gesellschaft die Rechte der Individuen vor den Behörden vertritt, für sie Anträge bei denselben formirt, Processe führt u. s. w. Ehe es zu einer solchen Verbindung, wie die Französische, bei uns kommt, möchte im günstigsten Falle wenigstens eine geraume Zeit verstreichen. Da aber Manches dringend ist, wie z. B. das Bedürfniß der Bildhauer, das widerrechtliche Abformen ihrer Statuetten und Büsten gehemmt zu sehen, so halte ich, um die Bestimmungen des Gesetzes in das Leben treten zu lassen, folgenden Weg für den einfachsten und den am Leichtesten zum Ziele führenden. Es mögen — so meine ich — sämmtliche Genossenschaften von Künstlern, Buch- und Kunsthändlern jede je einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte wählen, und die auf solche Weise Gewählten zu einer Versammlung zusammentreten, um sich über die Bestellung eines bei dem Stadtgericht fungirenden (denn in foro exemto dürften, in erster Instanz, schwerlich Rechtsstreite anhängig zu machen sein), Justiz-Commissarius, und über ein demselben zu bewilligendes Jahrgehalt, wofür er den Betrieb der Angelegenheiten aller einzelnen Körperschaften zu übernehmen habe, zu vereinigen. — Es scheint mir nämlich zunächst Alles darauf anzukommen, daß jene Angelegenheiten der Künstler, Buch-, Kupferstich-, Musik-, Stickmusterhändler u. s. w. in eine Hand gelegt werden, weil die Materie, welche das Gesetz vom 11. Juni behandelt, vorzüglich für einen mit den literarischen und artistischen Verhältnissen noch nicht Vertrauten schwierig ist, indem noch gar keine Erfahrungen über dessen Anwendung gesammelt sind, und